

Anlage 2

Zum Sonderungsverbot

Die Evangelische Schulstiftung (ESS) ist gemäß ihrer Statuten und aufgrund ihres Wirkungsanspruchs und Profils¹ sowie von Gesetzes wegen verpflichtet, bei der Auswahl von Schülerinnen und Schülern nicht „sondernd“ i.S.d. Art. 7 Abs. 4 S. 3 Hs. 2 GG zu agieren.

Artikel 7 Abs. 4 GG:

„(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen **und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird**. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.“

Wie in den Bestandsschulen der ESS werden auch in einer neuen Schule in ihrer Trägerschaft die Gebote der „sozialen Ethik“ (Art. 17 Landesverfassung BW), der inklusiven Bildung (§ 3 Abs. 3 SchG BW) und der „Verwirklichung gleicher Bildungschancen“ (§ 3 Abs. 4 SchG BW) strikt befolgt. Dies ist durch die Gesetzgebung der Bundesrepublik, des Landes Baden-Württemberg² und der Ev. Landeskirche in Württemberg sowie der laufenden Aufsichtsführung durch Land und Landeskirche sichergestellt.

Gegenstand des staatlichen Anerkennungsverfahrens respektive der regelmäßigen Prüfung der oberen Schulaufsichtsbehörde (nach PSchG BW sowie Nr. 1 und 2 der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz (VVPSchG)) sind insbesondere:

- Profil der Schule und dessen operative Ausgestaltung (Nr. 4 und 8 VVPSchG)
- Höhe des Schulgelds – hier insbesondere Begrenzung auf nicht sonderndes Schulgeld (§ 18a PSchG, Nr. 5 VVPSchG)³ respektive 5% des Haushaltsnettoeinkommens (Nr. 5 S. 4 VVPSchG)
- Eignung der Schulleitung und der Lehrkräfte (§ 8 PSchG, Nr. 6 VVPSchG)
- Soziodemografische Daten der Schülerschaft (§ 18a Nr. 14 PSchG, Nr. 23 und 25 VVPSchG)

Insbesondere bezüglich einer vermuteten Sonderungsproblematik aus finanziellen Gründen als einschneidendstem Kriterium ist folgendes zu festzustellen:

- Die Schulstiftung sichert zu, die Sorgeberechtigten ihrer SuS finanziell nicht zu überlasten (Anwendung der Regelungen für die Bestandsschulen der Schulstiftung):
 - Die Pflichtbeiträge für den Besuch der gebundenen Ganztagschule liegen per se unterhalb der Sonderungsgrenze (diese liegt derzeit bei 172 €). Aktuell liegt dieser Pflichtbeitrag bei 158,50 € (davon 95 Euro Schulgeld und 63,50 Euro Betreuungsentgelt). Der Pflichtbeitrag ist steuerlich absetzbar (Schulgeld zu 30% nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EstG; Betreuungsgeld bis zum 14. Lebensjahr zu 66% nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EstG).
 - Darüber hinaus werden „Sozialerlässe“ wie bspw. Geschwisterermäßigungen in erheblichem Umfang gewährt.
 - Geringverdiener erhalten auf Antrag darüber hinaus einen Zuschuss aus dem Sozialfonds der Schule – in akuten Krisensituationen kann der Pflichtbeitrag auf ein Jahr befristet vollständig erlassen werden.

- Die Schulverwaltungen beraten bedarfsweise, so bspw. in Bezug auf die Möglichkeit von Schülerstipendien oder die steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen (Nr. 5 S. 5 VVPSchG).
- Nach § 95 SchG BW stehen SuS der Schulstiftung Erziehungsbeihilfen in gleicher Weise zur Verfügung, wie für SuS an Schulen in Trägerschaft der Stadt Reutlingen.

Die Sorge einer sozialen Auswahl ist insofern in Bezug auf das konkrete Gründungsvorhaben der Evangelischen Schulstiftung und der Stadt Reutlingen unbegründet.

¹Evangelische Schulen bemühen sich in besonderem Maße um Bildungsgerechtigkeit. Das evangelische Bildungsverständnis ist von einer Perspektive gesamtgesellschaftlicher Verantwortung geprägt. Die Herausforderungen für das deutsche Bildungswesen im Blick auf Qualitätssicherung und Chancengerechtigkeit stellen auch Herausforderungen für das evangelische Schulwesen dar. Neugründungen evangelischer Schulen sollen in besonderem Maße für diejenigen Schülerinnen und Schüler ermöglicht werden, die im staatlichen Schulwesen geringere Chancen als andere haben. Quelle: „*Schulen in evangelischer Trägerschaft Selbstverständnis, Leistungsfähigkeit und Perspektiven – Eine Handreichung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)*“, S. 17.

²Diesbezüglich ist insbesondere auf Gesetzesnovellierungen der vergangenen Jahre hinzuweisen: „*Durch die Neuregelung in Baden-Württemberg wurden wegweisende Maßstäbe gesetzt, die einer verfassungsrechtlichen Prüfung (weitestgehend) standhalten.*“ Quelle: Hanschmann, Felix; Wrase, Michael (2017): „*Grenzenlose Freiheit oder sozialstaatliche Bindung? – Zum Verbot der Sonderung der Schülerinnen und Schüler an privaten Ersatzschulen*“, R&B – Recht und Bildung (S. 16).

³Vgl. auch ausführlich zur rechtlichen Ausgestaltung der Überprüfung der Einhaltung des Sonderungsverbots: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 9. November 2022 – 9 S 3160/20